

# Zur Rechtsnatur des Luftraums und des kosmischen Weltraums

Von Dr. GERHARD REINTANZ,

Dozent an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle

Das Streben des Menschen, es dem Vogel gleichzutun und sich in die Luft zu erheben, ist uralte; in Sagen und Märchen tritt uns diese Sehnsucht des Menschen entgegen. Vor etwa zwei Jahrhunderten begann sich dieser Traum zu verwirklichen; der Mensch eroberte nach und nach den Luftraum. Heute beginnt die Eroberung des Weltraums: die künstlichen Erdsatelliten!, die im Rahmen des Internationalen Geophysikalischen Jahres 1957/58 gestartet werden sollen, leiten diese neue Epoche der Weltraumerforschung und Weltraumfahrt ein. Flüge zum Mond — zunächst noch mit unbemannten, später mit bemannten Raketen-Flugkörpern — sind heute mehr eine Kostenfrage als ein technisches Problem; schon sind interplanetarische Flüge in allen Einzelheiten projektiert<sup>1</sup>, und die Phantasie beschäftigt sich bereits mit dem Atomflug in den Raum jenseits unseres Planetensystems<sup>2</sup>.

Die Technik schreitet rasch voran, die Politik bemächtigt sich schnell neuer technischer Fortschritte, und das Recht muß damit Schritt zu halten versuchen. In dieser Situation entstehen juristische Fragen, die eine Antwort erfordern. Vordringlich zu klären bleibt die Frage nach der Rechtsnatur des irdischen Luftraums und des kosmischen Weltraums. Die bürgerliche Rechtswissenschaft widmet sich dieser Frage mit wachsendem Interesse. Es erscheint angebracht, daß sich auch unsere Rechtswissenschaft dieser Frage zuwendet. Die nachfolgenden Zeilen sollen zum Durchdenken des Problems anregen.

Der Luftraum war zunächst nur für den Ziviljuristen interessant. Cuius est solum, eius est usque ad coelum<sup>3</sup> — diese römisch-rechtliche Formel fand in wohl alle Zivilgesetzbücher Eingang. Das Aufkommen des Luftverkehrs brachte Einschränkungen dieser Rechtsauffassung mit sich. Gleichzeitig begannen die Völkerrechtsjuristen sich den Fragen des Luftraums zuzuwenden. 1901 vertrat der Franzose Fauchille<sup>4</sup> in Anlehnung an den Grundsatz vom *mare liberum* die Forderung „l'air est libre“ — die Luft ist frei — in dem Sinne, daß die Luftfahrzeuge jedes Staates das Gebiet jedes anderen Staates überfliegen dürfen, doch wollte er aus Sicherheitsgründen einige Einschränkungen des Grundsatzes gelten lassen. 1906 widersprach ihm der Engländer Westlake<sup>5</sup>, der die Lufthoheit der Staaten befürwortete und kein allgemeines Überflugsrecht anerkannte. Der Widerspruch Westlakes kam nicht von ungefähr: Großbritannien mußte, wenn sich der Grundsatz der Luftfreiheit durchsetzen würde, im Zuge der weiteren

technischen Entwicklung der Luftfahrt um seine militärisch bedeutungsvolle insulare Isolierung besorgt sein.

Heute hat sich der Grundsatz von der Lufthoheit der Staaten im Völkerrecht durchgesetzt. Das letzte große Diplomatengefecht um diesen Grundsatz fand 1944 auf der Chicagoer Konferenz statt: in schwerem Ringen gegen die USA und die Expansionstendenzen ihrer Luftfahrtmonopole konnte er von neuem behauptet werden. Natürlich fehlt es auch heute nicht an Stimmen aus einer bestimmten Richtung, die von Zeit zu Zeit gegen die Souveränität im Luftraum aufjagen, die jene Staaten, die ihre Luftsoveränität UCahren, als „Kleingärtner der Luft“ verächtlich machen und mit der Freiheit der Luft die Freiheit der großen Luftfahrtmonopole meinen.

Theorien, die in Analogie zum Küstenmeer und zur hohen See im Luftraum eine Zone staatlicher Souveränität und darüber eine unbegrenzte Zone der „freien Luft“ anerkannt wissen wollen und eine Mittelstellung zwischen Luftfreiheit und Lufthoheit einnehmen, haben sich bisher nicht durchgesetzt. Es ist aber möglich, daß sie im Zusammenhang mit den Erdsatelliten-Flügen neu belebt werden und an Bedeutung gewinnen; dabei könnte das Problem des friedlichen Durchfluges in Analogie zur friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer in der Diskussion wieder eine Rolle spielen.

Lufthoheit bedeutet, daß „der Staat die völlige und ausschließliche Souveränität über den Luftraum über seinem Territorium hat“<sup>6</sup>. Der Luftraum über dem Land- und Wassergebiet eines Staates bildet einen Bestandteil seines Staatsgebiets, während der Luftraum über dem offenen Meer und staatenlosen Gebieten — in der Antarktis — freies Gebiet ist.

Besteht Einmütigkeit in der Frage der staatlichen Souveränität im Luftraum, so ist doch strittig, wie hoch sich gegenwärtig der staatliche Luftraum erstreckt. Offensichtlich dehnt er sich nicht bis ins Unendliche aus. Wollte man die Unbegrenztheit des staatlichen Luftraums annehmen, würden sich Mond, Sonne oder Milchstraße bald im Bereich des einen, bald im Bereich eines anderen Staates befinden. Zitelmann, ein der älteren Juristen-Generation nicht unbekannter Rechtswissenschaftler, kam 1910 zu folgendem bemerkenswerten Ergebnis:

„Jeder Staat hat an dem Luftraum über seinem Land- und Wassergebiet vollkommene staatliche Hoheit bis in jede beliebige Höhe hinauf. Man darf jedoch nicht versuchen, diesen Gedanken dadurch ins Lächerliche zu ziehen, daß man sagt: also reicht die Hoheit des Staates bis zu den Sternen hinauf ins Unendliche hinein. Der Jurist kümmert sich nur um Dinge, die praktische Bedeutung haben können. Soweit menschliche Betätigung in der Luft gar nicht möglich ist, besteht auch kein Anlaß, die Herrschaftsfrage überhaupt zu stellen und zu beantworten. Soweit sie aber jetzt oder in Zukunft erfolgen kann, gleichgültig in welcher Höhe, muß auch die Herrschaft des Staates als vorhanden anerkannt werden.“<sup>7</sup>

Zitelmann stellt — wie mir scheint, mit Recht — auf die entsprechend dem technischen Fortschritt ausweit-

1 Am 18. April 1955 wurde in Moskau die Kommission zur Schaffung eines künstlichen Erdsatelliten gebildet. Am 30. Juli 1955 gab das USA-Außenministerium bekannt, daß 1957 ein unbemannter Erdsatellit abgeschossen würde; inzwischen mußte der Abschluß auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Eine kurze Einführung in den Bau und Flug des amerikanischen Erdsatelliten MOUSE (Minimum Orbital Unmanned Satellite Earth) = unbemannter Erdsatellit für kleinste Umlaufbahn) und die friedliche Ausnutzung solcher Erdsatelliten gibt Petrow, Die künstlichen Erdsatelliten und das Weltfernsehzentrum, in: Presse der Sowjetunion 1957 Nr. 59 S. 1301 ff. Über die sowjetischen Erdsatelliten vgl. Pressemitteilungen vom 12., 20. und 22. Juni 1957; ferner Nesmejanow, Das Problem der Konstruktion eines künstlichen Erdtrabantens, in: Presse der Sowjetunion 1957 Nr. 73 S. 1623 ff.

2 Zur Einführung vgl. z. B. Clarke, Vorstoß ins All, Leipzig-Jena 1956, und Stempf, Flug ins Weltall, Berlin 1957 (Wiedergabe eines Referats, das 1956 im Aero-Klub in Moskau gehalten wurde).

3 „Wem der Boden, dem der Himmel“.

4 Fauchille, Le domaine aCrien et le regime juridique des aerostats, in: Revue generale de droit international public, 1901.

5 Westlake in den Debatten im Institut für Internationales Recht 1906 in Gent, abgedruckt in: Annuaire de l'Institut, Bd. XXI/1906.

6 Art. 1 des Pariser Luftfahrtabkommens von 1919, wörtlich gleichlautend Art. 1 des Chicagoer Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt von 1944.

7 Zitelmann, Luftschiffahrtsrecht, in: Niemeyers Zeitschrift 1910 S. 23. Auch Westlake war 1906 der Meinung gewesen, daß für die Staatsgewalt im Luftraum keine Grenze besteht: so hoch der Flug erfolgt, so hoch reicht die staatliche Souveränität.